

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 6. Juni 2011

Nr. 9

Tag	INHALT	Seite
31. 5. 11	Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien . . . . .	205
31. 5. 11	Hinweis der Landesregierung auf die Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien . . . . .	209
28. 4. 11	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Studentafelverordnung Gymnasien . . . . .	225
28. 4. 11	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Konferenzordnung . . . . .	226
28. 4. 11	Verordnung des Kultusministeriums über die Abiturprüfung für Schüler an Freien Waldorfschulen	209
2. 5. 11	Verordnung des Kultusministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamten-gesetz, nach dem Landesreisekostengesetz, der Landestrennungsgeldverordnung und dem Landesdisziplinar-gesetz im Kultusressort (KMZuVO) . . . . .	214
3. 5. 11	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung im Studiengang M.A. Dramaturgie an der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (Master-Dramaturgie-Prüfungs-verordnung) . . . . .	218
—	Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten und Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Änderung der Gebührenverordnung – LUBW vom 13. April 2011 (GBl. S. 169) . . . . .	225

### **Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien**

Vom 31. Mai 2011

Auf Grund von Artikel 45 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), geändert durch Gesetz vom 17. November 1970 (GBl. S. 492), wird mit Zustimmung des Landtags Folgendes bestimmt:

#### Artikel 1

Artikel 1 der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 590), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. März 2011 (GBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

Die Abschnitte II bis X werden wie folgt neu gefasst und ein neuer Abschnitt XI angefügt:

#### **»II. Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (Finanz- und Wirtschaftsministerium, MFW)**

1. Allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft
  - a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Finanzplanung;
  - b) Finanzbeziehungen zu Bund, Ländern und Gemeinden sowie zur Europäischen Union;
  - c) Geld-, Kredit-, Schuldenmanagement und Landesbürgschaften;
2. Neue Steuerung, Umwandlung, Landescontrolling;
3. Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht einschließlich Reise- und Umzugskostenrecht, Beihilferecht;
4. Steuerwesen und Steuerverwaltung, Landes-, Gemeinde- und Bundessteuern;
5. staatlicher Hochbau, staatliches Vermögen
  - a) Baumanagement (staatlicher Hochbau);
  - b) Immobilienmanagement (staatliche Liegenschaften ohne Forsten, Behördenunterbringung);
  - c) Gebäudemanagement (Gebäudebewirtschaftung);

- d) Schlösser und Gärten;
- e) Fiskalerebrecht, Wohnungsfürsorge;
- 6. staatliche Unternehmen und Beteiligungen;
- 7. Liegenschaftsfragen der Streitkräfte;
- 8. Statistik;
- 9. Wiedergutmachung;
- 10. Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsrecht;
- 11. Wirtschaftsförderung, regionale und sektorale Strukturentwicklung;
- 12. Außenwirtschaft, Standortwerbung für Industrieansiedlung;
- 13. Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistungen, Gewerbe, Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern, Genossenschaftswesen;
- 14. Technologie, Medienwirtschaft, wirtschaftsnahe Forschung, technische Entwicklung, Rationalisierung, Produktivitätssteigerung;
- 15. Geld- und Kreditwesen, Börsenaufsicht, Versicherungswesen (ohne Sozialversicherung);
- 16. Preise, Wettbewerb, Kartelle, öffentliches Auftragswesen;
- 17. Mess-, Eich- und technisches Prüfwesen;
- 18. berufliche Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft;
- 19. Entwicklungszusammenarbeit;
- 20. Bau- und Wohnungswesen, Städtebauliche Erneuerung und Besonderes Städtebaurecht;
- 21. Denkmalschutz und Denkmalpflege;
- 22. Telekommunikation, Postwesen;
- 23. wirtschaftspolitische Fragen in Bezug auf die Europäische Union und andere europäische Institutionen.

### **III. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium, KM)**

- 1. Schulische Bildung und Erziehung, insbesondere
  - a) allgemein bildende Schulen;
  - b) berufliche Schulen;
  - c) Elementarerziehung;
  - d) Privatschulwesen;
  - e) Lehrerausbildung in der 2. Phase, Pädagogische Fachseminare, Lehrerfortbildung;
  - f) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehrerausbildung und Durchführung der Lehramtsprüfungen;
  - g) Bildungsforschung;
  - h) Bildungsinformation und Bildungsberatung;
  - i) Fernunterricht;

- j) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten;
- 2. Kleinkindbetreuung, Kindergärten und vorschulische Bildung;
- 3. mit der schulischen Bildung, Erziehung und Bildungsberatung zusammenhängende Jugendfragen;
- 4. Angelegenheiten des Sports, Wandern;
- 5. Weiterbildung;
- 6. Heimatpflege, Volksmusik und Laienkunst;
- 7. Beziehungen des Staates zu den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften, Staatsleistungen, Kirchensteuerrecht;
- 8. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Kultus, Jugend und Sport, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist.

### **IV. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium, MWK)**

- 1. Hochschulwesen, Förderung von Forschung und Lehre, insbesondere
  - a) Universitäten einschließlich Universitätskliniken;
  - b) Pädagogische Hochschulen;
  - c) Fachhochschulen;
  - d) Studieninformation und Studienberatung;
  - e) Fernstudien;
  - f) studentische Angelegenheiten einschließlich Ausbildungsförderung;
  - g) überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten;
- 2. Berufsakademien;
- 3. wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wissenschaftliche Weiterbildung;
- 4. wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliches Bibliothekswesen;
- 5. Archivwesen;
- 6. Kunst- und Musikhochschulen;
- 7. Pflege der Kunst, insbesondere der Theater, der Musik, der Museen, der bildenden Kunst, des Schrifttums und der nicht staatlichen Archive, Künstlerförderung, kulturelle Belange des Verlagswesens;
- 8. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist.

### **V. Innenministerium (IM)**

Zum Geschäftsbereich des Innenministeriums gehören alle Geschäfte der Staatsverwaltung, für die nicht ein anderes Ministerium zuständig ist, insbesondere:

- 1. Verfassung, Staatsgebiet und Landeseinteilung, Wahlen und Abstimmungen;

2. allgemeines Verwaltungsrecht, Datenschutz;
3. Verwaltungsreform und Behördenorganisation;
4. allgemeines Beamtenrecht (ohne Besoldungs- und Versorgungsrecht), Disziplinarrecht, Personalwesen für den allgemeinen Verwaltungsdienst einschließlich Ausbildung, ressortübergreifende Aufgaben der fachübergreifenden Fortbildung für die Landesverwaltung;
5. Grundsatzfragen sowie Koordinierung von Planung und Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der Landesverwaltung;
6. Personenstandswesen, Auswanderung;
7. Öffentliche Sicherheit und Ordnung;
8. Verfassungsschutz;
9. Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Notfallvorsorge, Zivile Verteidigung und Angelegenheiten der Streitkräfte (ohne Verteidigungslasten und Liegenschaftsfragen);
10. Kommunalwesen;
11. Sparkassenwesen;
12. Feuerwehrwesen;
13. Angelegenheiten der Vertriebenen, Lastenausgleich;
14. Ausländer- und Asylrecht;
15. Wappenrecht.

#### **VI. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium; UM)**

1. Grundsatzfragen der Umweltpolitik, Nachhaltigkeit, Umweltrecht, Koordinierung des Umweltschutzes (Land und Bund), internationaler Umweltschutz;
2. Umweltforschung, Entwicklung und Vermarktung von Umwelttechnologien;
3. Klimaschutz einschließlich Energieeffizienz, Klimawandel, Geothermie und Altbaumodernisierung;
4. Ökosystemschutz;
5. Wasserwirtschaft und Wasserrecht, Gewässerschutz, Ausweisung von Wasserschutzgebieten, Kartierung;
6. immissionsbedingter Bodenschutz, Bewirtschaftungsbeschränkungen, Flächenmanagement (soweit nicht die Kompetenzen anderer Ressorts berührt sind);
7. Abfallentsorgung, Abfallwirtschaft;
8. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Umweltakademie, Umweltinformation;
9. nicht verkehrsbezogener Immissionsschutz, technischer Umweltschutz, Chemikalienrecht, Sprengstoffwesen, überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, Marktüberwachung, Gewerbeaufsicht (ohne Arbeitsschutz und Medizinprodukte);

10. Sicherheit in der Kerntechnik, Genehmigungen und Aufsicht nach dem Atomgesetz, Umweltradioaktivität, Strahlenschutz (mit Ausnahme der Röntgenverordnung), Entsorgung radioaktiver Stoffe;
11. Energiewirtschaft einschließlich Energiegewinnung aus Biomasse und nachwachsenden Rohstoffen, Energieaufsicht, Landesregulierungsbehörde einschließlich Energiekartellbehörde, Bergbau, Landesgeologie;
12. Bautechnik sowie Marktüberwachung für Bauprodukte, baulicher Wärmeschutz.

#### **VII. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (Sozialministerium; SM)**

1. Arbeitsrecht, insbesondere Betriebs- und Unternehmensverfassung, Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, betriebliche Altersversorgung;
2. Arbeitsmarkt, Berufsbildung behinderter Menschen, Berufsbildung in der Hauswirtschaft, Heimarbeit;
3. ausländische Arbeitnehmer;
4. sozialer Arbeitsschutz einschließlich der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation, Arbeitsmedizin und betriebsärztlicher Dienst, gesundheitliche Fragen des Arbeitsschutzes, Röntgenverordnung, Medizinprodukte, technischer Arbeitsschutz;
5. Sozialstruktur und Sozialplanung, gesellschaftlicher und demografischer Wandel;
6. soziales Entschädigungsrecht, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen;
7. Sozialversicherung einschließlich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Alterssicherung der Selbständigen, Aufsicht über Einrichtungen und Träger der Sozialversicherung, berufliche Bildung in der Sozialversicherung, Sozialmedizin;
8. Gesundheitswesen und Krankenhausplanung und -finanzierung;
9. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendverbände, Jugendfürsorge, Kinder- und Jugendschutz;
10. Wohlfahrtspflege, soziale Grundsicherung, Politik für die ältere Generation, Pflege, soziale Berufe, Unterhaltssicherung, Sammlungswesen, zentrale Anlaufstelle für das Ehrenamt; Landeskuratorium für Bürgerarbeit;
11. Chancengleichheit für Frauen und Männer, Familienpolitik.

#### **VIII. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)**

1. Angelegenheiten des Verbraucherschutzes, Ernährungsangelegenheiten, Verbraucherfragen und Verbraucherinformation;

2. Sicherheit der Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft, Lebensmittelüberwachung, Chemische und Veterinäruntersuchungsämter;
3. Veterinärwesen und Tierschutz, Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum;
4. Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, Extensivierung und Ökologisierung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen;
5. Landespflanze, Landeskultur, Landschaftsentwicklung und -planung, Flurneuordnungs- und Vermessungswesen und Grundstückswertermittlung sowie Gutachterausschusswesen, Agrarökologie, landschaftsbezogenes Erholungswesen;
6. Koordinierung der Planung für den ländlichen Raum, Strukturmaßnahmen Ländlicher Raum;
7. Landwirtschaft einschließlich Wein- und Gartenbau; nachwachsende Rohstoffe; Jagd und Fischerei, ländliche Hauswirtschaft;
8. Beratung, Betreuung, fachliche Aus- und Weiterbildung, Fachschulen, Forschungs- und Versuchswesen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich;
9. Ausgleichsleistungen für die Land- und Forstwirtschaft;
10. Pflanzen- und Waldschutz, produktionsbezogener Bodenschutz, Düngung;
11. Forstwirtschaft, Forstplanung, Waldbesitzstruktur;
12. Verwaltung des staatlichen Forstvermögens, Fachaufsicht über die staatlichen Domänen und den landwirtschaftlichen Streubesitz, land- und forstwirtschaftlicher Grundstücksverkehr;
13. Agrarmarkt, fachliche Betreuung der Ernährungswirtschaft, Sicherung der Versorgung mit Nahrungsmitteln, Vermarktung, Förderung der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Qualitätsprüfungen;
14. Tourismus, Erholung, Kurorte und Bäder (mit Ausnahme der staatlichen Bäder);
15. Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Biotopvernetzung, Biotoppflege und Ausgleichsleistungen), Biotop- und Artenschutz, Stiftung Naturschutzfonds.

#### **IX. Justizministerium (JuM)**

1. Sämtliche Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit (einschließlich der Zuständigkeiten für das arbeitsgerichtliche Verfahrensrecht, insbesondere das Arbeitsgerichtsgesetz), der Disziplinargerichtsbarkeit und der übergeordneten Dienstaufsicht über den Verwaltungsgerichtshof;

2. verfassungsrechtliche Fragen bei der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen und Prüfung verfassungsrechtlicher Fragen;
3. die rechtliche Begutachtung von Gesetzentwürfen;
4. die Bearbeitung zwischenstaatlicher Angelegenheiten der Rechtspflege;
5. Justizvollzug;
6. Gnadenwesen;
7. Bewährungshilfe und Gerichtshilfe;
8. Angelegenheiten der Rechtsanwälte und der Notare;
9. Prüfung und Ausbildung des juristischen Nachwuchses und der Anwärter für die Laufbahnen der in Nr. 1 genannten Gerichtsbarkeiten;
10. Recht der Presse;
11. das für den Geschäftsbereich der Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung ist Mitglied kraft Amtes im Richterwahlausschuss im Sinne des § 3 Absatz 3 des Richterwahlgesetzes für Verfahren nach § 1 Absatz 3 des Richterwahlgesetzes.

#### **X. Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI)**

1. Verkehr;
2. Straßenwesen;
3. Raumordnung und Landesplanung;
4. verkehrsbezogener Lärm- und Immissionsschutz;
5. Bauaufsicht, Bauordnungs- Bauplanungs- und Städtebaurecht (ohne Besonderes Städtebaurecht und ohne Grundstückswertermittlung und Gutachterausschusswesen), allgemeiner Städtebau.

#### **XI. Ministerium für Integration (Integrationsministerium, IntM)**

1. Grundsatzfragen und Koordinierung der Ausländer-, Migrations- und Integrationspolitik;
2. Deutschförderung und Mehrsprachigkeit;
3. interkulturelle Angelegenheiten und interreligiöser Dialog;
4. Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen;
5. interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung und Gesellschaft;
6. Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Diskriminierung;
7. emanzipatorische Fragen der Integration;
8. Staatsangehörigkeit;
9. Aufnahme und Eingliederung ausländischer Flüchtlinge und Spätaussiedler;
10. Härtefallkommission;

11. Förderung der Integration bleibeberechtigter Ausländer, Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund;  
12. Integrationsmonitoring und Integrationsforschung.«

#### Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. Mai 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 31. Mai 2011

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	WARMINSKI-LEITHEUSSER
BONDE	STICKELBERGER
HERMANN	ALTPETER
DR. SPLETT	ERLER

#### Hinweis der Landesregierung auf die Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien

Vom 31. Mai 2011

Die Landesregierung hat mit Zustimmung des Landtags eine Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien beschlossen, zu der nach § 9 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314) folgender Hinweis ergeht:

Infolge der Entscheidung der Landesregierung, in der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien Anpassungen vorzunehmen, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen bestimmten Zuständigkeiten mit Wirkung vom 12. Mai 2011 auf das nach der Neuabgrenzung jeweils zuständige Ministerium über.

STUTTGART, den 31. Mai 2011

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	WARMINSKI-LEITHEUSSER
BONDE	STICKELBERGER
HERMANN	ALTPETER
DR. SPLETT	ERLER

#### Verordnung des Kultusministeriums über die Abiturprüfung für Schüler an Freien Waldorfschulen

Vom 28. April 2011

Auf Grund von § 23 Satz 1 Nr. 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105) wird verordnet:

#### § 1

##### Zweck der Prüfung, Bezeichnung

(1) Die Prüfung dient dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen.

(2) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personalbegriffe wie Vorsitzender, Leiter, Beauftragter oder Schüler enthalten, sind dies funktions- oder statusbezogene Bezeichnungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

#### § 2

##### Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Schule meldet dem Regierungspräsidium bis zum 15. Oktober die Schüler, die an der Prüfung voraussichtlich teilnehmen werden; bis zum 1. Februar des folgenden Jahres kann die Schule einzelne Schüler wieder abmelden. Der Meldung sind beizufügen:

1. Name, Alter, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Schüler,
2. Angaben über den bisherigen Schulbesuch,
3. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
4. die Angaben der beiden Fächer, in denen nach § 4 Abs. 3 auf eine Prüfung verzichtet werden soll. Die im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 13 erreichten Leistungen in diesen Fächern sind eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung nachzureichen.

(2) Zur Prüfung wird nur zugelassen,

1. wer ordentlicher Schüler der Jahrgangsstufe 13 einer staatlich anerkannten Freien Waldorfschule ist,
2. wem nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt worden ist,
3. wer nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erworben hat.

(3) Das Regierungspräsidium entscheidet über die Zulassung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

#### § 3

##### Ort und Zeit der Prüfung

Die Abiturprüfung für Schüler Freier Waldorfschulen findet einmahl jährlich gleichzeitig mit der Abiturprüfung

an den öffentlichen Gymnasien im Gebäude der Waldorfschule statt.

#### § 4

##### *Form der Prüfung*

(1) Die Prüfung gliedert sich in vier schriftliche und vier mündliche Prüfungsfächer. Die schriftlichen Prüfungsfächer werden nach den Anforderungen eines Kernfaches gemäß der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (NGVO) in der jeweils geltenden Fassung geprüft. Diese Anforderungen gelten in jedem Fall für die beiden nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 zu prüfenden Fremdsprachen. Im Übrigen werden die mündlichen Prüfungsfächer nach den Anforderungen eines zweistündigen Kurses oder einer spät beginnenden Fremdsprache gemäß der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform geprüft.

(2) In den Fächern der schriftlichen Prüfung kann zusätzlich mündlich geprüft werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Beauftragten des Lehrerkollegiums. Darüber hinaus werden die Schüler in den weiteren Fächern der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft, die sie spätestens am nächsten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag schriftlich gegenüber dem Beauftragten des Lehrerkollegiums benennen.

(3) In zwei mündlichen Prüfungsfächern wird auf eine Prüfung verzichtet, wenn ein Vertreter des Regierungspräsidiums bei einem Unterrichtsbesuch im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 13 zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Unterricht den geforderten Leistungsstand erreicht. Trifft dies zu, wird in diesen Fächern die Leistungsbeurteilung des Fachlehrers übernommen, falls der Schüler keine mündliche Prüfung verlangt. In diesem Fall ist allein die Prüfungsleistung zu berücksichtigen. An Schulen, die bereits wiederholt die Prüfung durchgeführt haben, ist die Überprüfung nach Satz 1 nicht in jedem Schuljahr erforderlich.

#### § 5

##### *Prüfungsfächer*

(1) Prüfungsfächer können Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, evangelische und katholische Religionslehre, Ethik, Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Sport, Musik und Bildende Kunst sein; das Kultusministerium kann weitere Fächer zulassen.

(2) Aus den möglichen Prüfungsfächern wählt der Schüler die jeweils vier schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer. Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

1. Schriftliche Prüfungsfächer sind

- a) Deutsch,
- b) eine vom Schüler zu wählende Fremdsprache,

c) Mathematik und

d) nach Wahl eine weitere Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde, Physik, Chemie, Biologie, Musik, Sport oder Bildende Kunst;

2. die sechs Prüfungsfächer, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind oder die tatsächlich mündlich geprüft werden, müssen zwei Fremdsprachen und eines der Fächer Geschichte, Geographie oder Gemeinschaftskunde enthalten;

3. unter den schriftlichen oder mündlichen Prüfungsfächern muss sich das Fach Physik oder Chemie oder Biologie befinden.

(3) Eine besondere Lernleistung ist nach Wahl des Schülers im Rahmen des Unterrichtsangebots möglich und besteht aus der Teilnahme an zwei halbjährigen, zwei- oder dreistündigen Kursen mit fächerübergreifender Themenstellung, einem Kolloquium und einer Dokumentation. Statt der Teilnahme an den Kursen kann auch eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb eingebracht werden.

(4) Für die besondere Lernleistung wird eine Gesamtnote ermittelt, für welche die beiden halbjährigen Kurse zusammen zur Hälfte, das Kolloquium und die Dokumentation zu je einem Viertel gewichtet werden. Für das Kolloquium bildet der Beauftragte des Lehrerkollegiums einen Fachausschuss, dem er oder ein am Seminarkurs vorher nicht beteiligter Lehrer als Leiter und die am Seminarkurs beteiligten Lehrer angehören; § 24 Abs. 7 und 8 NGVO gilt entsprechend. Das Kolloquium dauert pro Schüler etwa 20 bis 30 Minuten. Die Dokumentation und das Kolloquium sind keine Prüfungsleistungen im Sinne von § 28 NGVO.

(5) In den modernen Fremdsprachen besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung, wobei der schriftliche Teil zu  $\frac{2}{3}$  und die Kommunikationsprüfung zu  $\frac{1}{3}$  gewichtet werden (siehe Anlage 1). Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 150 und höchstens 240 Minuten. Für die Kommunikationsprüfung gibt das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vor. Sie wird in der Regel zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Klasse 13 von der Fachlehrkraft des Schülers und einer weiteren vom Beauftragten des Lehrerkollegiums bestimmten Fachlehrkraft abgenommen und dauert etwa 20 Minuten je Schüler. Die Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft. Für die Kommunikationsprüfung gilt § 24 Abs. 7 und 8 NGVO entsprechend. Sie muss spätestens mit der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

#### § 6

##### *Durchführung der Prüfung*

Für die Prüfung gelten im Übrigen § 5 Abs. 1 und 4, § 16 Satz 4, § 17 Abs. 2 und 3, §§ 18, 21, 22, 24 Abs. 3 bis 7,

§§ 27 und 28 NGVO entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der mündlichen Prüfung können auch Unterrichtsinhalte der Waldorfschulen Gegenstand der Prüfung sein, soweit sie den Anforderungen der gymnasialen Oberstufe gleichwertig sind;
2. für die mündlichen Prüfungen werden nach Wahl die Regelungen, die nach § 24 NGVO für die mündliche Prüfung in einem der schriftlichen Prüfungsfächer gelten, oder die Regelungen, die nach § 24 NGVO für das mündliche Prüfungsfach gelten, entsprechend angewandt; dabei ist die entsprechende Anwendung der für das mündliche Prüfungsfach geltenden Regelungen auf höchstens zwei mündliche Prüfungsfächer beschränkt;
3. der Leiter der schriftlichen Prüfung und der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden vom Regierungspräsidium bestimmt; das Regierungspräsidium kann damit den Beauftragten des Lehrerkollegiums betrauen.

#### § 7

##### *Gesamtqualifikation, Ergebnis der Abiturprüfung*

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Abiturprüfung (Gesamtqualifikation) und stellt fest, wer die Mindestqualifikation erreicht hat. Ferner ermittelt er die Gesamtnote nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle.

(2) Die Gesamtqualifikation besteht aus der Summe der in den acht Prüfungsfächern erreichten Punkte. Diese wird wie folgt ermittelt (vergleiche Anlage 2):

1. In den schriftlichen Prüfungsfächern werden, wenn nur schriftlich geprüft wurde, die in den Fächern erreichten Punkte mit 11 multipliziert; wurde schriftlich und mündlich geprüft, werden die Punktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils mit 5,5 multipliziert und addiert; ergibt sich danach eine halbzahlige Punktzahl, wird das Gesamtergebnis gerundet (Beispiel: 71,5 auf 72 Punkte).
2. in den mündlichen Prüfungsfächern werden die in den Fächern erreichten Punkte jeweils mit 4 multipliziert;
3. unverzüglich nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Schüler, ob er die besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation einbringt; in der besonderen Lernleistung sind höchstens 15 Punkte in vierfacher Wertung erreichbar; die Berücksichtigung der besonderen Lernleistung im Rahmen der Gesamtqualifikation hat zur Folge, dass sich der Multiplikationsfaktor nach Nummer 1 von 11 auf 10 oder im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung von 5,5 auf 5 verringert.

(3) Die Mindestqualifikation ist erreicht, wenn

1. in den Fächern der schriftlichen Prüfung kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde, in mindestens zwei Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte ohne Rundung in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht wurden und
2. in den Fächern der mündlichen Prüfung kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde, in mindestens zwei Fächern, darunter einem tatsächlich geprüften Fach, jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

(4) Schüler, die die Mindestqualifikation erreicht haben, erhalten die allgemeine Hochschulreife zuerkannt. Sie erhalten hierüber ein Zeugnis. Schüler, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt wurde, können nach Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 die Abiturprüfung einmal wiederholen.

(5) Über die Feststellung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, von dem das Protokoll angefertigt wurde, zu unterschreiben ist.

#### § 8

##### *Erwerb des schulischen Teiles der Fachhochschulreife*

(1) Bei Schülern, welche die Mindestqualifikation nach § 7 Abs. 3 nicht erfüllen, ermittelt der Vorsitzende, ob der schulische Teil der Fachhochschulreife bestanden ist. Dabei sind von den acht Prüfungsfächern nach Wahl sieben Fächer maßgeblich, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft sowie Geschichte, Geographie oder Gemeinschaftskunde. Der schulische Teil der Fachhochschulreife ist bestanden, wenn

1. in den maßgeblichen Fächern insgesamt mindestens 35 Punkte einfacher Wertung erreicht sind,
2. in den Fächern Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft insgesamt mindestens 20 Punkte einfacher Wertung erreicht sind,
3. die Leistungen in keinem maßgeblichen Fach mit 0 Punkten und in nicht mehr als drei maßgeblichen Fächern, darunter höchstens einem Fach der schriftlichen Prüfung, geringer als mit 5 Punkten einfacher Wertung bewertet sind.

Die Durchschnittsnote wird nach Maßgabe der Anlage 4 ermittelt. Ergeben sich in den modernen Fremdsprachen wegen der Kommunikationsprüfung (§ 5 Abs. 5), in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport wegen der praktischen Prüfung (§ 6 in Verbindung mit § 22 NGVO) und in den Fällen einer zusätzlichen mündlichen Prüfung (§ 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2) Bruchteile von Punkten, so wird zur Ermittlung der in Satz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Punktzahlen das Ergebnis in der üblichen Weise gerundet (Beispiel: 4,5 bis 5,4 auf 5 Punkte).



*b) mit besonder Lernleistung:*

Prüfung	Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
3. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
4. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
5. Besondere Lernleistung	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) <sup>2</sup>	4	60
9. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) <sup>2</sup>	4	60
<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>	<b>900</b>

<sup>1</sup> Ergibt sich im Fall von § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis gerundet (Beispiel: 71,5 auf 72 Punkte).

<sup>2</sup> Kann nach § 4 Abs. 3 durch die Kurshalbjahresleistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

**Anlage 3**

(zu § 7 Abs. 1)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Gesamtnote**

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation (§ 19) ist nach folgender Tabelle in eine Gesamtnote umzurechnen:

Gesamtpunktzahl	Gesamtnote	Gesamtpunktzahl	Gesamtnote
900–823	1,0		
822–805	1,1	552–535	2,6
804–787	1,2	534–517	2,7
786–769	1,3	516–499	2,8
768–751	1,4	498–481	2,9
750–733	1,5	480–463	3,0
732–715	1,6	462–445	3,1
714–697	1,7	444–427	3,2
696–679	1,8	426–409	3,3
678–661	1,9	408–391	3,4
660–643	2,0	390–373	3,5
642–625	2,1	372–355	3,6

Gesamtpunktzahl	Gesamtnote	Gesamtpunktzahl	Gesamtnote
624–607	2,2	354–337	3,7
606–589	2,3	336–319	3,8
588–571	2,4	318–301	3,9
570–553	2,5	300	4,0

**Anlage 4**

(zu § 8 Abs. 1)

**Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) an freien Waldorfschulen aus der Punktzahl (P) nach der Formel  $N = 5^{2/3} - P/21$**

Punktzahl	Durchschnittsnote
105–97	1,0
96–95	1,1
94–93	1,2
92–91	1,3
90–89	1,4
88–87	1,5
86–85	1,6
84–83	1,7
82–81	1,8
80–79	1,9
78–76	2,0
75–74	2,1
73–72	2,2
71–70	2,3
69–68	2,4
67–66	2,5
65–64	2,6
63–62	2,7
61–60	2,8
59–58	2,9
57–55	3,0
54–53	3,1
52–51	3,2
50–49	3,3
48–47	3,4
46–45	3,5
44–43	3,6
42–41	3,7
40–39	3,8
38–37	3,9
36–35	4,0

**Verordnung des Kultusministeriums  
zur Übertragung von Zuständigkeiten  
nach dem Landesbeamtengesetz,  
nach dem Landesreisekostengesetz,  
der Landestrennungsgeldverordnung und  
dem Landesdisziplinalgesetz im  
Kultusressort (KMZuVO)**

Vom 2. Mai 2011

Auf Grund von

1. § 4 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793),
2. § 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314)

wird verordnet:

1. ABSCHNITT

**Übertragung von beamtenrechtlichen  
Zuständigkeiten**

§ 1

*Regierungspräsidien*

(1) Die Regierungspräsidien sind für die Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen, an den Staatlichen Schulämtern, an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung, an den Pädagogischen Fachseminaren und für die Fachbeamtinnen und Fachbeamten des schulpädagogischen und schulpsychologischen Dienstes bei den Regierungspräsidien zuständig für

1. die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis nach § 4 Abs. 6 LBG,
2. die Feststellungen aufgrund der mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen nach § 31 Abs. 5 Satz 5 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW),
3. die Entscheidung über die Anerkennung des dienstlichen Interesses nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 LBesGBW,
4. die Entscheidung über die Anerkennung des dienstlichen Interesses oder öffentlicher Belange nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW).

(2) Die Regierungspräsidien sind für die Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen, an den Staatlichen Schulämtern, an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung, an den Pädagogischen Fachseminaren und für die Fachbeamtinnen und Fachbeamten des schulpädagogischen und schulpsychologischen Dienstes bei den Regierungspräsidien zuständig für die Führung der Grunddatenbestände der Personalakten. Teildatenbestände über Beihilfe, Heilfürsorge und Heilverfahren

werden vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg geführt.

(3) Soweit erforderlich, können Teildatenbestände der Personalakten durch andere Dienststellen, die für den betreffenden Aufgabenbereich zuständig sind, geführt werden. Werden von diesen Dienststellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Verordnung amtsärztliche Zeugnisse oder Gutachten angefordert, sind Ausfertigungen hiervon zu den Grunddatenbeständen beim Regierungspräsidium zu nehmen.

(4) Die Regierungspräsidien sind Dienstvorgesetzte für die Beamtinnen und Beamten an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung und an den Pädagogischen Fachseminaren für

1. die Entscheidung über die Bewilligung von Sonderurlaub nach § 29 Abs. 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) von 6 bis 10 Arbeitstagen,
2. die Festlegung der Mutterschutzfrist nach §§ 32 und 34 AzUVO,
3. Entscheidungen über Elternzeit nach §§ 40 bis 44 AzUVO,
4. die Bewilligung einer Rekonvaleszenzregelung nach § 68 Abs. 3 LBG,
5. die Bewilligung von Pflegezeiten nach § 74 Abs. 2 LBG,
6. die Entgegennahme von Einberufungsbescheiden nach § 9 Abs. 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPlSchG),
7. Entscheidungen über Nebentätigkeiten nach §§ 60 bis 66 LBG,
8. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 68 Abs. 2 LBG der Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung und der Pädagogischen Fachseminare.

(5) Die Regierungspräsidien sind zuständig für die Bestellung der geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter in den Bereichen der öffentlichen allgemein bildenden Gymnasien, der öffentlichen beruflichen Schulen und schulartübergreifend nach § 43 des Schulgesetzes Baden-Württemberg (SchG).

§ 2

*Staatliche Schulämter*

(1) Die Staatlichen Schulämter sind Dienstvorgesetzte für die beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen in ihrem Schulamtsbezirk für

1. die Entscheidung über die Bewilligung von Sonderurlaub nach § 29 Abs. 4 AzUVO von 6 bis 10 Arbeitstagen,

2. die Festlegung der Mutterschutzfrist nach §§ 32 und 34 AzUVO,
  3. Entscheidungen über Elternzeit nach §§ 40 bis 44 AzUVO,
  4. die Bewilligung einer Rekonvaleszenzregelung nach § 68 Abs. 3 LBG,
  5. die Entgegennahme von Einberufungsbescheiden nach § 9 Abs. 4 ArbPISchG,
  6. die Bewilligung einer zusätzlichen Schwerbehindertenermäßigung in besonderen Ausnahmefällen nach Teil D Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschrift Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg.
- (2) Die Staatlichen Schulämter sind Dienstvorgesetzte für die beamteten Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen in ihrem Schulamtsbezirk für
1. die Festlegung der Mutterschutzfrist nach §§ 32 und 34 AzUVO,
  2. Entscheidungen über Elternzeit nach §§ 40 bis 44 AzUVO,
  3. die Bewilligung einer Rekonvaleszenzregelung nach § 68 Abs. 3 LBG,
  4. die Entgegennahme von Einberufungsbescheiden nach § 9 Abs. 4 ArbPISchG,
  5. die Festlegung der nach dem Grad der Behinderung beziehungsweise Grad der Schädigungsfolgen gestaffelten Schwerbehindertenermäßigung nach Teil D Nr. 2.1 und 2.2 der Verwaltungsvorschrift Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg und die Bewilligung einer zusätzlichen Schwerbehindertenermäßigung in besonderen Ausnahmefällen nach Teil D Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschrift Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg,
  6. die Bewilligung von Urlaub nach §§ 27 bis 30 AzUVO,
  7. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 74 Abs. 1 LBG,
  8. Entscheidungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG),
  9. Entscheidungen über Nebentätigkeiten nach §§ 60 bis 66 LBG,
  10. Entgegennahme von Unfallmeldungen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVGBW.
- (3) Die Staatlichen Schulämter sind ferner zuständig für die Bestellung der geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter für den Bereich der öffentlichen Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen nach § 43 SchG.

## § 3

*Landesmedienzentrum*

(1) Das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (Landesmedienzentrum) ist für seine Beamtinnen und Beamten zuständig für

1. die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis nach § 4 Abs. 6 LBG,
2. die Feststellungen aufgrund der mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen nach § 31 Abs. 5 Satz 5 LBesGBW,
3. die Entscheidung über die Anerkennung von förderlichen Zeiten nach § 32 Abs. 1 Satz 2 LBesGBW,
4. die Entscheidung über die Anerkennung des dienstlichen Interesses nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 LBesGBW,
5. die Entscheidung über die Anerkennung des dienstlichen Interesses oder öffentlicher Belange nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LBeamtVGBW.

(2) Das Landesmedienzentrum ist für seine Beamtinnen und Beamten zuständig für die Führung der Grunddatenbestände der Personalakten. Soweit erforderlich, können Teildatenbestände durch andere Dienststellen, die für den betreffenden Aufgabenbereich zuständig sind, geführt werden. Werden im Rahmen der Zuständigkeit nach dieser Verordnung amtsärztliche Zeugnisse oder Gutachten angefordert, sind Ausfertigungen hiervon zu den Grunddatenbeständen und den Teildatenbeständen zu nehmen. Teildatenbestände über Beihilfe, Heilfürsorge und Heilverfahren werden vom Landesamt für Besoldung und Versorgung geführt.

(3) Das Landesmedienzentrum ist Dienstvorgesetzter für seine Beamtinnen und Beamten für

1. die Festlegung der Mutterschutzfrist nach §§ 32 und 34 AzUVO,
2. Entscheidungen über Elternzeit nach §§ 40 bis 44 AzUVO,
3. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 68 Abs. 2 LBG und die Bewilligung einer Rekonvaleszenzregelung nach § 68 Abs. 3 LBG,
4. die Entgegennahme von Einberufungsbescheiden nach § 9 Abs. 4 ArbPISchG,
5. die Bewilligung von Urlaub nach §§ 25 bis 30 AzUVO und die Freistellung nach § 5 AzUVO,
6. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 74 Abs. 1 LBG,
7. Entscheidungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 42 Abs. 1 BeamStG,
8. Entscheidungen über Nebentätigkeiten nach §§ 60 bis 66 LBG,
9. Entgegennahme von Unfallmeldungen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVGBW.

## § 4

*Landesinstitut für Schulentwicklung*

(1) Das Landesinstitut für Schulentwicklung ist für seine Beamtinnen und Beamten zuständig für

1. die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis nach § 4 Abs. 6 LBG,
2. die Feststellungen aufgrund der mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen nach § 31 Abs. 5 Satz 5 LBesGBW,
3. die Entscheidung über die Anerkennung von förderlichen Zeiten nach § 32 Abs. 1 Satz 2 LBesGBW,
4. die Entscheidung über die Anerkennung des dienstlichen Interesses nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 LBesGBW,
5. die Entscheidung über die Anerkennung des dienstlichen Interesses oder öffentlicher Belange nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LBeamTVGBW.

(2) Das Landesinstitut für Schulentwicklung ist für seine Beamtinnen und Beamten zuständig für die Führung der Grunddatenbestände der Personalakten. Soweit erforderlich, können Teildatenbestände durch andere Dienststellen, die für den betreffenden Aufgabenbereich zuständig sind, geführt werden. Werden im Rahmen der Zuständigkeit nach dieser Verordnung amtsärztliche Zeugnisse oder Gutachten angefordert, sind Ausfertigungen hiervon zu den Grunddatenbeständen und den Teildatenbeständen zu nehmen. Teildatenbestände über Beihilfe, Heilfürsorge und Heilverfahren werden vom Landesamt für Besoldung und Versorgung geführt.

## § 5

*Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter, der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung, der Pädagogischen Fachseminare, des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik, der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels, des Internationalen Instituts für Berufsbildung Mannheim und des Schulbauernhofs Niederstetten-Pfizingen*

(1) Die Leiterinnen und Leiter des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik und der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels sind Dienstvorgesetzte für ihre Beamtinnen und Beamten für

1. die Festlegung der Mutterschutzfrist nach §§ 32 und 34 AzUVO,
2. Entscheidungen über Elternzeit nach §§ 40 bis 44 AzUVO,
3. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 68 Abs. 2 LBG und die Bewilligung einer Rekonvaleszenzregelung nach § 68 Abs. 3 LBG,

4. die Entgegennahme von Einberufungsbescheiden nach § 9 Abs. 4 ArbPISchG,

5. die Bewilligung von Urlaub nach §§ 25 bis 28 und 30 AzUVO und die Freistellung nach § 5 AzUVO,

6. die Bewilligung von Sonderurlaub nach § 29 AzUVO, im Falle des § 29 Abs. 4 AzUVO nur bis zur Dauer von 5 Arbeitstagen,

7. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 74 Abs. 1 LBG,

8. Entscheidungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 42 Abs. 1 BeamtStG,

9. die Entgegennahme von Unfallmeldungen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 LBeamTVGBW.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter, der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung und der Pädagogischen Fachseminare sind Dienstvorgesetzte für ihre Beamtinnen und Beamten für

1. die Bewilligung von Urlaub nach §§ 25 bis 28 und 30 AzUVO und die Freistellung nach § 5 AzUVO,

2. die Bewilligung von Sonderurlaub nach § 29 AzUVO, im Falle des § 29 Abs. 4 AzUVO nur bis zur Dauer von 5 Arbeitstagen,

3. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 74 Abs. 1 LBG,

4. Entscheidungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 42 Abs. 1 BeamtStG,

5. die Entgegennahme von Unfallmeldungen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 LBeamTVGBW,

6. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 68 Abs. 2 LBG.

(3) Die Leiterinnen und Leiter des Internationalen Instituts für Berufsbildung Mannheim und des Schulbauernhofs Niederstetten-Pfizingen sind Dienstvorgesetzte für ihre Beamtinnen und Beamten für

1. die Bewilligung von Urlaub nach §§ 25 bis 28, 29 Abs. 2 und 3 und § 30 AzUVO und die Freistellung nach § 5 AzUVO,

2. Entscheidungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 42 Abs. 1 BeamtStG,

3. die Entgegennahme von Unfallmeldungen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 LBeamTVGBW,

4. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 68 Abs. 2 LBG.

## § 6

*Ermächtigung nach § 25 Abs. 3 AzUVO*

Die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter, der Pädagogischen Fachseminare, der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung, der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, des Landesmedienzentrums, des Landesinsti-

tuts für Schulentwicklung, des Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik, der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels, des Internationalen Instituts für Berufsbildung Mannheim und des Schulbauernhofs Niederstetten-Pfützingen werden im Rahmen von § 25 Abs.3 AzUVO ermächtigt, Erholungsurlaub ohne Genehmigung in Anspruch zu nehmen.

### § 7

#### *Schulleiterinnen und Schulleiter*

(1) Die Schulleiterinnen und Schulleiter von öffentlichen Schulen sind Dienstvorgesetzte für die beamteten Lehrkräfte ihrer Schule für

1. die Bewilligung von Urlaub nach §§ 27, 28 und 30 AzUVO,
2. die Bewilligung von Sonderurlaub nach § 29 AzUVO, im Falle des § 29 Abs.4 AzUVO nur bis zur Dauer von 5 Arbeitstagen,
3. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 74 Abs.1 LBG,
4. Entscheidungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken nach § 42 Abs.1 BeamStG,
5. Entscheidungen über Nebentätigkeiten nach §§ 60 bis 66 LBG,
6. die Entgegennahme von Unfallmeldungen nach § 62 Abs.1 Satz 1 LBeamVGBW,
7. die Festlegung der nach dem Grad der Behinderung beziehungsweise Grad der Schädigungsfolgen gestaffelten Schwerbehindertenermäßigung nach Teil D Nr.2.1 und 2.2 der Verwaltungsvorschrift Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg.

(2) Die Schulleiterinnen und Schulleiter von öffentlichen allgemein bildenden Gymnasien, öffentlichen beruflichen Schulen und öffentlichen Heimsonderschulen sind darüber hinaus Dienstvorgesetzte für die beamteten Lehrkräfte ihrer Schule für die Entgegennahme von Einberufungsbescheiden nach § 9 Abs.4 ArbPISchG.

## 2. ABSCHNITT

### **Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) und der Landestrennungsgeldverordnung (LTGVO)**

### § 8

#### *Anordnung und Genehmigung*

Nach § 2 Abs.2 und 3 LRKG sind Dienstreisen und Dienstgänge vom zuständigen Vorgesetzten anzuordnen oder zu genehmigen, es sei denn, dass nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts dies nicht in Betracht kommt. Zuständige Vorgesetzte in diesem Sinne sind die Leiterinnen und Leiter der Behör-

den und Anstalten. Diese können die Zuständigkeit auf andere Bedienstete übertragen.

### § 9

#### *Regierungspräsidien*

(1) Die Regierungspräsidien werden für ihre Fachbeamtinnen und Fachbeamten des schulpädagogischen und schulpсихologischen Dienstes und für die beamteten Lehrkräfte an öffentlichen allgemein bildenden Gymnasien und öffentlichen beruflichen Schulen ermächtigt zur

1. Zulassung eines privateigenen Kraftfahrzeugs zum Dienstreiseverkehr nach § 6 Abs.2 LRKG, soweit hierzu eine Haushaltsermächtigung vorliegt,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs.2 LRKG,
3. Festsetzung einer Aufwandsvergütung nach § 17 Abs.1 LRKG,
4. Festsetzung einer Pauschvergütung nach § 18 LRKG,
5. Genehmigung einer Auslandsdienstreise nach § 20 Abs.2 LRKG,
6. Gewährung von Auslagenersatz nach § 23 Abs.2 LRKG,
7. Bewilligung von Trennungsgeld auch ohne Zusage der Umzugskosten nach § 1 Abs.2 Satz 1 Nr.12 LTGVO,
8. Ermäßigung des Trennungsgeldes nach § 4 Abs.6 LTGVO,
9. Gewährung von Trennungsgeld nach § 9 Abs.3 LTGVO.

(2) Die Regierungspräsidien werden beauftragt, die in Absatz 1 Nr.7 bis 9 übertragenen Zuständigkeiten auch für die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung sowie für die Pädagogischen Fachseminare wahrzunehmen.

### § 10

#### *Staatliche Schulämter*

Die Staatlichen Schulämter werden für ihre Beamtinnen und Beamten und die beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen ermächtigt zur

1. Zulassung eines privateigenen Kraftfahrzeugs zum Dienstreiseverkehr nach § 6 Abs.2 LRKG, soweit hierzu eine Haushaltsermächtigung vorliegt,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs.2 LRKG,
3. Festsetzung einer Aufwandsvergütung nach § 17 Abs.1 LRKG,
4. Festsetzung einer Pauschvergütung nach § 18 LRKG,
5. Genehmigung einer Auslandsdienstreise nach § 20 Abs.2 LRKG,

6. Gewährung von Auslagenersatz nach § 23 Abs.2 LRKG,
7. Bewilligung von Trennungsgeld auch ohne Zusage der Umzugskosten nach § 1 Abs.2 Satz 1 Nr.12 LTGVO,
8. Ermäßigung des Trennungsgeldes nach § 4 Abs.6 LTGVO,
9. Gewährung von Trennungsgeld nach § 9 Abs.3 LTGVO.

## § 11

*Staatliche Seminare für Didaktik und Lehrerbildung  
und Pädagogische Fachseminare*

Die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung und die Pädagogischen Fachseminare werden ermächtigt zur

1. Zulassung eines privateigenen Kraftfahrzeugs zum Dienstreiseverkehr nach § 6 Abs.2 LRKG, soweit hierzu eine Haushaltsermächtigung vorliegt,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs.2 LRKG,
3. Festsetzung einer Aufwandsvergütung nach § 17 Abs.1 LRKG,
4. Festsetzung einer Pauschvergütung nach § 18 LRKG,
5. Genehmigung einer Auslandsdienstreise nach § 20 Abs.2 LRKG,
6. Bestimmung des Dienstortes nach § 22 Abs.2 LRKG,
7. Gewährung von Auslagenersatz nach § 23 Abs.2 LRKG.

## § 12

*Landesinstitut für Schulentwicklung, Landesakademie  
für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen,  
Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und  
Schulmusik, Landesmedienzentrum, Landesakademie  
für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater  
Schloss Rotenfels und das Internationale  
Institut für Berufsbildung Mannheim*

Das Landesinstitut für Schulentwicklung, die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen, das Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik, das Landesmedienzentrum, die Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels und das Internationale Institut für Berufsbildung Mannheim werden ermächtigt zur

1. Zulassung eines privateigenen Kraftfahrzeugs zum Dienstreiseverkehr nach § 6 Abs.2 LRKG, soweit hierzu eine Haushaltsermächtigung vorliegt,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs.2 LRKG,
3. Festsetzung einer Aufwandsvergütung nach § 17 Abs.1 LRKG,

4. Festsetzung einer Pauschvergütung nach § 18 LRKG,
5. Genehmigung einer Auslandsdienstreise nach § 20 Abs.2 LRKG,
6. Gewährung von Auslagenersatz nach § 23 Abs.2 LRKG,
7. Bewilligung von Trennungsgeld auch ohne Zusage der Umzugskosten nach § 1 Abs.2 Satz 1 Nr.12 LTGVO,
8. Ermäßigung des Trennungsgeldes nach § 4 Abs.6 LTGVO,
9. Gewährung von Trennungsgeld nach § 9 Abs.3 LTGVO.

## 3. ABSCHNITT

**Übertragung von disziplinarrechtlichen  
Zuständigkeiten**

## § 13

*Untere Disziplinarbehörde*

Die Regierungspräsidien sind Dienstvorgesetzte für die Beamtinnen und Beamten an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung und an den Pädagogischen Fachseminaren als untere Disziplinarbehörde nach § 4 Satz 1 Nr.3 Landesdisziplinargesetz.

## 4. ABSCHNITT

**Inkrafttreten**

## § 14

*Inkrafttreten*

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Mai 2011

PROF. DR. SCHICK

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums  
über die Prüfung im Studiengang  
M.A. Dramaturgie an der Akademie für  
Darstellende Kunst Baden-Württemberg  
(Master-Dramaturgie-Prüfungsverordnung)**

Vom 3. Mai 2011

Auf Grund von § 1 Abs.7 und § 6 Abs.5 des Akademiengesetzes (AkadG) vom 25. Februar 1992 (GBl. S.115), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GBl. S.339), in Verbindung mit § 1 Abs.1 Buchst. b der AkadG-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S.272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2008 (GBl. S.285), wird verordnet:

## 1. ABSCHNITT

**Allgemeines**

## § 1

*Studiengang und Prüfungen*

(1) Die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (ADK) bietet eine Ausbildung im Studiengang Master of Arts Dramaturgie an.

(2) Das Studium an der ADK dauert im Studiengang M.A. Dramaturgie in der Regel zwei Jahre.

(3) Das Studium ist in Module und Teilmodule eingeteilt, die im Studienplan aufgeführt sind.

(4) Alle Module werden mit einer Prüfung (Testat, Klausur, Hausarbeit, Semesterarbeit, Leistungsnachweis, mündliche Prüfung) abgeschlossen. Diese Prüfungen können benotet oder als »bestanden« beziehungsweise »nicht bestanden« deklariert werden.

(5) Im Studienplan ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer und Module entfallen. Die zu erreichende durchschnittliche Punktezahl pro Semester beträgt 30 ECTS-Punkte. Innerhalb des M.A.-Studienganges Dramaturgie müssen insgesamt 120 ECTS-Punkte erbracht werden, bis zum Ende des 1. Studienjahres sind 60 Leistungspunkte zu erreichen. Das Erreichen der Mindest-Punktezahl ist Voraussetzung, um die zu den Modulen des folgenden Semesters gehörenden Lehrveranstaltungen besuchen zu können. Wahlfächer können vom Studierenden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot frei gewählt werden.

(6) Der Studiengang bereitet auf den Beruf Dramaturgie für das Theater sowie in den audiovisuellen Medien (M.A. Dramaturgie) vor. Er konzentriert sich vor allem auf die in der Praxis geltenden Anforderungen.

## § 2

*Zulassung*

Die Zulassung zum Masterstudiengang Dramaturgie der Akademie für Darstellende Kunst setzt den Nachweis

1. eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses im Fach Dramaturgie, Germanistik, Literaturwissenschaft, Philosophie, Soziologie oder in einem verwandten kunst-, medien-, geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen Fach,
2. der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache,
3. der künstlerischen Eignung für den Studiengang Dramaturgie und
4. praktischer Erfahrungen im Bereich der Darstellenden Kunst, insbesondere an Theatern, beim Film oder bei Festivals von in der Regel sechs Monaten

voraus. Die künstlerische Eignung für den Masterstudiengang Dramaturgie setzt eine überdurchschnittliche

künstlerisch-analytische Begabung und breite kulturgeschichtliche Bildung voraus, die erwarten lässt, dass der Bewerber hervorragende Leistungen erbringen wird.

## § 3

*Masterprüfung*

(1) In der Masterprüfung soll unter Beweis gestellt werden, dass der Student in besonderer Weise befähigt ist, den erreichten Entwicklungsstand in den darstellenden Künsten auf hohem Niveau zu tradieren oder innovativ weiterzuentwickeln.

(2) Die Masterprüfung erweist, dass der Student in der Lage ist, ein Projekt im Bereich der Dramaturgie weitestgehend selbständig zu entwickeln und zu realisieren. Im theoretischen Teil soll die Fähigkeit zum konzeptionellen Diskurs, zur künstlerischen Reflexion und zur wissenschaftlichen Arbeit unter Beweis gestellt werden. Die Verteidigung belegt die Fähigkeit zur persönlichen Präsentation und strukturierten Argumentation.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, so verleiht die ADK die Bezeichnung Master of Arts (M.A.) Fachrichtung Dramaturgie.

## § 4

*Prüfungsfristen*

(1) Die Masterprüfung für den Studiengang M.A. Dramaturgie soll in der Zeit zwischen dem Anfang des dritten und dem Ende des vierten Semesters abgelegt werden; die Masterprüfung darf sich auch sechs Monate über das Ende des vierten Semesters hinaus erstrecken.

(2) Die Termine der Prüfungen und der Abschlussprüfung sowie die Zulassungstermine für diese Prüfungen legt der Direktor fest. Die Termine sind für Prüfungen mindestens eine, für Abschlussprüfungen mindestens sechs Wochen vorher in der ADK durch Aushang bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen der Neubekanntgabe und dem neuen Prüfungstermin mindestens eine Frist von einer Woche bei Prüfungen und drei Wochen bei der Abschlussprüfung einzuhalten. Ungeachtet dessen haben die Studierenden die Verpflichtung, sich rechtzeitig über die jeweiligen Prüfungstermine zu informieren.

## § 5

*Prüfungsausschuss*

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Abschlussprüfungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt ferner Anregungen zur Reform des Studienplanes, der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist

möglich; bei vorzeitigem Ausscheiden wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter werden vom Direktor und dem Studiengangleiter bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte, Projektleiter sowie der Direktor sein. Darüber hinaus können Fachberater ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss hat das Recht, zu den Prüfungen Mitglieder als Beobachter zu entsenden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die ihm obliegenden Aufgaben teilweise auf seinen Vorsitzenden übertragen; ausgenommen sind die Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit; soweit sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Direktor zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

### *Prüfer*

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.

(2) Die Prüfer werden aus dem Kreis der künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrkräfte und Projektleiter bestellt. Projektbetreuer und Studiengangskoordinatoren können nur zu Prüfern bestellt werden, wenn künstlerische oder wissenschaftliche Lehrkräfte und Projektleiter nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen; sie dürfen nur neben mindestens einer Lehrkraft oder einem Projektleiter zum Prüfer bestellt werden.

(3) Prüfungen werden von der verantwortlichen Lehrkraft beurteilt; der Prüfungsausschuss kann einen Zweitkorrektor bestellen.

(4) Die Masterarbeit/Abschlussprüfung wird von einer Prüfungskommission beurteilt, die aus zwei Prüfern besteht. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

## § 7

### *Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen*

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der ADK im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamt-

bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Einschlägige Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern (die 29 Staaten, welche die gemeinsame Erklärung »Der Europäische Hochschulraum« von 1999 unterzeichnet haben) und dabei erbrachte vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(3) Bei Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen Dramaturgie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, kann die Gleichwertigkeit auch dann festgestellt werden, wenn sie in Umfang und Anforderungen, nicht aber im Inhalt denjenigen des entsprechenden Studiums an der ADK im Wesentlichen entsprechen.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Praktikum anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss, im Falle des Absatzes 3 im Einvernehmen mit dem Direktor.

## § 8

### *Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß*

(1) Wer wegen Krankheit oder wegen eines anderen wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grundes gehindert ist, an einer Prüfung oder der Abschlussprüfung teilzunehmen oder diese fortzusetzen, kann auf schriftlichen Antrag von der Prüfung zurücktreten. Der Antrag ist unverzüglich beim Direktor zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen; der Direktor kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Wird der Rücktritt genehmigt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Erfolgt der Rücktritt ohne die Genehmigung des Direktors oder wird die Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt, gilt diese als nicht bestanden.

(3) Wurde die Prüfung in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 abgelegt, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält für die betreffende Prüfungsleistung die Note »nicht ausreichend« (5,0).

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 9

### *Mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten, Semesterarbeiten, Hausarbeiten, Leistungsnachweise*

(1) Die Module und Teilmodule werden durch Prüfungen abgeschlossen. Diese können mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten, Testate, Semesterarbeiten, Hausarbeiten oder Leistungsnachweise sein. Voraussetzung für die Teilnahme an einer solchen Prüfung ist die Wahrnehmung der zu dem entsprechenden Modul oder Teilmodul verpflichtend gehörenden Lehrveranstaltungen.

(2) Leistungsnachweise sind Bestätigungen der Lehrbeauftragten über eine erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen.

(3) Mündliche Prüfungen bestehen aus einem Einzelgespräch von mindestens 15 Minuten zu relevanten Fragen und zur Methodenkompetenz des geprüften Faches. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens ein Prüfer den zu prüfenden Fachbereich vertritt.

(4) Testate sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbständig in begrenzter Zeit ohne Hilfsmittel die im betreffenden Fach vermittelten Inhalte abrufbar sind. Für ein Testat ist ein Bearbeitungszeitraum zwischen 15 und 45 Minuten vorzusehen.

(5) Klausurarbeiten sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine Aufgabe mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeitet werden kann und Wege zu einer Lösung gefunden werden können. Für eine Klausurarbeit ist ein Bearbeitungszeitraum zwischen 60 Minuten und drei Stunden vorzusehen.

(6) Hausarbeiten sind schriftliche oder gestalterische Arbeiten, in denen nachgewiesen werden soll, dass selbständig in begrenzter Zeit unter Zuhilfenahme angemessener Hilfsmittel ein Thema eigenständig erarbeitet werden kann. Für Hausarbeiten ist abhängig vom geforderten Umfang ein Bearbeitungszeitraum von nicht unter drei Wochen vorzusehen, eine Korrekturhilfe durch die zuständigen Lehrkräfte ist möglich.

(7) Semesterarbeiten sind praktische, gestalterische und schriftliche Studienarbeiten, die entsprechend dem Studienplan in einem bestimmten Zeitraum von den Studierenden mit Korrekturhilfe der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. Bei der Beurteilung sind alle von den Studierenden in der Studienzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten in dem betreffenden Fach zu berücksichtigen. Zahl und Umfang der vorgelegten Arbeiten sind bei der Bewertung mit zu berücksichtigen. Eine Semesterarbeit wird in der Regel von einem Prüfer beurteilt, der den zu prüfenden Fachbereich in der Lehre vertritt. Semesterarbeiten können arbeitsteilig in Gruppen erfolgen, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und bewertbar sind. Sozialkompetenzen, insbesondere Teamfähigkeit, Engagement und Motivation können in die Beurteilung mit einfließen. Als Semesterarbeiten gelten insbesondere die künstlerischen Arbeiten wie:

1. Teilnahme an Studioinszenierungen oder Arbeiten an Theaterproduktionen beziehungsweise an Filmen / Performances / Multimediaprojekten,
2. Konzepte und szenische Entwürfe für Inszenierungen / Performances / Filme,
3. das Erstellen von Theatertexten / Adaptionen / Drehbüchern sowie deren Aufführung.

(8) Prüfungen nach den Absätzen 2 bis 7 können benotet werden.

## § 10

### *Praktische Studienzeit*

(1) Während des zweiten und vierten Semesters können die Studierenden ein beziehungsweise zwei zwölfwöchige Praktika absolvieren. Die Praktika bedürfen der Zustimmung des zuständigen Studiengangsleiters vor Praktikumsbeginn.

(2) Das Praktikum kann in allen Bereichen der Darstellenden Kunst, insbesondere bei Theatern, Filmpro-

duktionen, Festivals oder Workshops realisiert werden. Die Studierenden bemühen sich selbst um einen Praktikumsplatz. Die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg unterstützt sie hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(3) Das Praktikum wird als Semesterarbeit bewertet, insofern dem Studenten ein seiner Studienrichtung entsprechender Aufgabenbereich innerhalb des Praktikums zugewiesen wurde.

(4) Jedes Praktikum ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht zu dokumentieren, der dem zuständigen Studiengangsleiter bis zum Ende des laufenden Semesters vorzulegen ist.

(5) Ein Auslandssemester umfasst 30 Kreditpunkte (CP) und in der Regel ein Semester. Es kann nach den Lehrveranstaltungen des 2. Semesters angetreten werden und ist ein Jahr vorher zu beantragen. Im Auslandsstudium sollen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 140 Stunden besucht werden. Vor Antritt des Auslandsstudiums ist ein Learning Agreement abzufassen, das vom Studiengangsleiter der Akademie für Darstellende Kunst und der gleichgestellten Person der gastgebenden Bildungseinrichtung unterzeichnet wird. Nach der Rückkehr aus dem Auslandsstudium sind die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dem Studiengangsleiter vorzulegen, der den Erwerb der Kreditpunkte sowie die erzielten Noten bestätigt. Für ein Auslandssemester sind keine Studiengebühren zu entrichten.

(6) Ein Urlaubssemester kann nach den Lehrveranstaltungen des 2. Semesters angetreten werden. Für ein Urlaubssemester sind keine Studiengebühren zu entrichten. Aus wichtigem Grund kann ein Urlaubssemester auch vor Abschluss des 4. Semesters angetreten werden.

## 2. ABSCHNITT

### Masterprüfung

#### § 11

##### *Ziele, Umfang und Art der Masterprüfung*

(1) Die Masterprüfung soll die berechtigte Hoffnung wecken, dass der Student in besonderer Weise befähigt ist, den erreichten Entwicklungsstand in den darstellenden Künsten auf hohem Niveau zu tradieren oder innovativ weiterzuentwickeln. Die Masterprüfungen erweisen, dass der Student in der Lage ist, ein Projekt im Bereich der Dramaturgie weitestgehend selbständig zu entwickeln und zu realisieren. Im theoretischen Teil soll die Fähigkeit zum konzeptionellen Diskurs, zur künstlerischen Reflexion und zur wissenschaftlichen Arbeit unter Beweis gestellt werden. Die Verteidigung belegt die Fähigkeit zur persönlichen Präsentation und strukturierten Argumentation.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen und der Masterarbeit (Abschlussprüfung). Prüfungen sind die

sich unmittelbar an den Studienabschnitt beziehungsweise das Modul anschließenden Prüfungen nach § 1 Abs. 4. Voraussetzung für die Masterprüfung M.A. Dramaturgie sind folgende Teilabschlüsse:

1. Theorie und Geschichte des Theaters (12 ECTS),
2. Kulturtheorie (12 ECTS),
3. Textanalyse und Inszenierungsanalyse (12 ECTS)
4. Dramaturgische Verfahren (Textfassungen, Adaptationen, Übersetzungsvergleiche – 12 ECTS),
5. Dramaturgische Praxis (Spielplangestaltung, Verlagswesen, Festival dramaturgie – 12 ECTS),
6. Produktionsdramaturgie (Studioinszenierungen, Regieprojekte, Atelierarbeiten – 25 ECTS),
7. Mediendramaturgie und Medientheorie (8 ECTS),
8. Erweiterte Dramaturgie (Kulturmanagement, Medien- und Theaterkritik, Theater- und Medienrecht – 5 ECTS),
9. Grundlagen (Schauspiel und Regie – 2 ECTS).

(3) Die Masterarbeit oder Abschlussprüfung beinhaltet zu je 50 Prozent eine eigenständige Dramaturgie bei einer Theater-, Film- oder medialen Produktion (12 ECTS) sowie eine schriftliche Hausarbeit (12 ECTS).

(4) Die schriftliche Masterarbeit ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 2 zu beurteilen. Bei Masterarbeiten, die in Gruppenarbeit erstellt wurden, wird bei jedem Kandidaten die Qualifikation in dem Berufsbereich bewertet, in dem er die Prüfung ablegt.

(5) Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 2 gegebenen Noten. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der beiden zunächst abgegebenen Noten die Note festsetzt.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Beschwerden und Eingaben im Zusammenhang mit der Masterarbeit.

(7) Die Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie beträgt mindestens drei Monate und darf fünf Monate nicht überschreiten. Die Aufgabe für die Masterarbeit ist so zu stellen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern.

(8) Das Thema der Masterarbeit wird vom Direktor im Einvernehmen mit dem jeweiligen Studiengangsleiter vergeben. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(9) Durch den erfolgreichen Abschluss eines Wahlpflichtprojektes oder eines Pflichtfaches wird kein An-

spruch auf Teilnahme an demselben Pflicht- oder Wahlpflichtprojekt im darauf folgenden Studienjahr erworben. Bei der Zulassung werden die Wünsche der Studierenden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden jährlichen Kapazitäten berücksichtigt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Prüfungsausschuss nach dem Grad der bislang nachgewiesenen Qualifikation. Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, entscheidet das Los.

## § 12

### *Zulassung zur Masterprüfung*

- (1) Zur Masterprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer
1. das Zeugnis eines vorangegangenen Bachelor- oder Vordiplomabschlusses entsprechend der Zulassungsverordnung über die Eignungsprüfung für die ADK erbracht hat,
  2. die Eignungsprüfung für den gewählten Studiengang bestanden hat,
  3. sich fristgerecht angemeldet hat,
  4. die erforderlichen ECTS-Punkte in den gesetzten Fristen nach § 1 Abs. 5 erreicht hat,
  5. die Prüfungen, die sich den jeweiligen Modulen anschließen, bestanden hat und
  6. die Nachweise über die Teilnahme an der praktischen Studienzeit nach § 10 erbracht hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen; hierbei kann auf Unterlagen Bezug genommen werden, die in der ADK vorliegen.
- (3) Nicht zugelassen wird, wer
1. die Nachweise nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erbracht hat,
  2. zwei Semester nach Ablauf der Frist zur Ablegung der Masterprüfung, diese aus einem vom Studierenden zu vertretenden Grund nicht abgelegt hat,
  3. sich in demselben oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

## § 13

### *Bewertung der Prüfungsleistungen*

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden vom jeweiligen Fachprüfer vorgeschlagen, vom Prüfungsausschuss festgesetzt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut: hervorragende Leistung;

2 = gut: Leistung: die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend: Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Ist ein Zweitkorrektor für eine Prüfung bestellt, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern für die Prüfungsleistung gegebenen Noten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt. Die Note der Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend;

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die Abschlussprüfung bestanden sind.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungen.

## § 14

### *Wiederholung der Masterprüfung*

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses; sie kann vom Direktor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis auf sechs Monate verlängert werden. Der Termin für die Wiederholung der Prüfung ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen Bekanntgabe und Wiederholungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

(2) Wird eine schriftliche Prüfung auch in der Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet, werden die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfung zusätzlich von einem Zweitkorrektor bewertet und die Note nach § 13 Abs. 3 ermittelt. Das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der Erstprüfung in dem entsprechenden Prüfungsfach.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer theoretischen Prüfung ist ausnahmsweise möglich und wird als mündliche Prüfung durchgeführt, soweit als Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung vorgese-

hen ist, und dauert mindestens 20, höchstens 35 Minuten. Als Ergebnis ist nur »bestanden« oder »nicht bestanden« möglich. Über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind als Prüfungsleistungen eine oder mehrere Semesterarbeiten vorgesehen, sind diese auch in der zweiten Wiederholungsprüfung zu erbringen.

(4) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Abschlussprüfung beziehungsweise Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses, sie kann vom Direktor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis auf sechs Monate verlängert werden. Der Termin für die Wiederholung der Prüfung ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Wird ein bereits bekannt gegebener Termin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, ist zwischen Bekanntgabe und Wiederholungstermin mindestens eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

### § 15

#### *Zeugnis*

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfung ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten, die Note der Abschlussprüfung und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Der schriftliche Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Prüfungsnachweise sowie dem Widerruf zur Zulassung zum Studium eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden wurde.

### § 16

#### *Endnote*

(1) Für die Benotung der Prüfungen gilt § 13 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfung sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist.

(3) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Noten der Prüfungen mit einer Gewichtung von 40 Prozent, die Note für die Masterarbeit mit einer Gewichtung von 60 Prozent ein.

### § 17

#### *Zeugnis, Diploma Supplement*

(1) Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes und mit dem Siegel der ADK versehenes Zeugnis über die erreichte Gesamtnote der Masterprüfung mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung. Dieses Zeugnis weist die Noten der einzelnen Prüfungen, die Note der Masterarbeit und die Gesamtzahl der Studiensemester gesondert aus.

(2) Das Abschluss-Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten.

(3) Der schriftliche Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 18

#### *Masterurkunde*

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung der Masterbezeichnung beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Direktor unterzeichnet und mit dem Siegel der ADK versehen.

## 3. ABSCHNITT

### **Schlussbestimmungen**

### § 19

#### *Ungültigkeit der Prüfungen*

(1) Wird eine Täuschung gemäß § 8 Abs. 4 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Direktor nachträglich die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss unter Würdigung des Gewichts des Zulassungsmangels die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Masterurkunde sind einzuziehen. Die Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 20

*Einsicht in die Prüfungsakten*

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag einmalig Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

## § 21

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. Mai 2011 PROF. DR. FRANKENBERG

**Berichtigung der Verordnung des  
Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und  
Verkehr über Sachverständige und  
Untersuchungsstellen für Bodenschutz und  
Altlasten und Verordnung des Ministeriums  
für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und  
des Ministeriums für Ländlichen Raum,  
Ernährung und Verbraucherschutz zur  
Änderung der Gebührenverordnung –  
LUBW vom 13. April 2011 (GBl. S. 169)**

1. In Artikel 1 § 2 Absatz 3 muss es anstelle »§§ 71 a bis 72 e« richtig lauten: »§§ 71 a bis 71 e«.
2. In der Anlage 2 muss es in der Nummer 4.1.5 in der Spalte »Untersuchungsparameter« anstelle »Sauerstoff (O<sub>2</sub>)« richtig lauten »Sauerstoff (O<sub>2</sub>)«.

**Verordnung des Kultusministeriums  
zur Änderung der Studentafelverordnung  
Gymnasien**

Vom 28. April 2011

Auf Grund von § 35 Absatz 3, § 89 Absatz 1, 2 Nummer 3 und § 100 a Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359), wird verordnet:

Die Studentafelverordnung Gymnasien vom 23. Juni 1999 (GBl. S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2007 (GBl. 2008 S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

## »§ 2

*Poolstunden, Pflichtwochenstunden,  
Nachmittagsunterricht*

(1) In den Gymnasien der Normalform werden in den Klassen 5 bis 10 fünf Poolstunden als für alle Schüler verpflichtend ausgewiesen; die übrigen fünf Poolstunden werden in den Klassen 5 bis 10 und nach Maßgabe der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform auch in den Jahrgangsstufen für fachspezifische Förderungen eingesetzt, insbesondere für Fachunterricht in geteilten Klassen oder Kursen.

(2) Auf Antrag der Schule kann das zuständige Regierungspräsidium in begründeten Einzelfällen auf Grundlage eines mit Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirates gefassten Beschlusses der Gesamtlehrerkonferenz eine Ausnahme von den Regelungen des Absatzes 1 genehmigen.

(3) In den Gymnasien der Normalform sollen in den Klassen 5 und 6 in der Zeit von Montag bis Freitag mindestens drei, in den Klassen 7 bis 9 mindestens zwei Nachmittage in der Woche von Pflichtunterricht freigehalten werden. In den Klassen 5 und 6 soll der Pflichtunterricht auf jeweils 32 Wochenstunden begrenzt sein.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 und 3 gelten nicht für Schüler, die auf die Profilmächer Kunst, Sport oder Musik hingeführt werden oder diese Profilmächer gewählt haben, die bilingual in dafür eingerichteten Abteilungen unterrichtet werden oder die ganztägig betreut werden.

(5) Soweit erforderlich, treffen für die Aufbaugymnasien die Regierungspräsidien Regelungen, die den Besonderheiten des jeweiligen Standortes angepasst sind und eine ausgewogene Stundenplanung sicherstellen.«

2. Der bisherige § 2 wird § 3.
3. In der Anlage 1 erhält der Klammerzusatz »(Verwendung nach Entscheidung der Schule auch in den Jahrgangsstufen)« folgende Fassung:  
»(Verwendung entsprechend § 2 nach Entscheidung der Schule)«.
4. Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Für das Inkrafttreten der nach § 2 Abs. 1 gegebenenfalls notwendigen Neuverteilung der Pflichtpoolstunden gilt folgendes:
  - a. Für Schüler, die im Schuljahr 2011/12 in die Klasse 6 oder 7 eintreten, kann bei der Neufestlegung der Poolstunden die Zweckbindung bereits erteilter Poolstunden unberücksichtigt bleiben.
  - b. Für Schüler, die im Schuljahr 2011/12 in die Klassen 8 bis 10 oder in die Jahrgangsstufen eintreten, kann die Schule ihre bisherige Regelung zur Zweckbestimmung von Poolstunden beibehalten.

STUTTGART, den 28. April 2011 PROF'IN DR. SCHICK

**Verordnung des Kultusministeriums  
zur Änderung der Konferenzordnung**

Vom 28. April 2011

Auf Grund von § 17 Absatz 4 und § 46 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278, 279), wird verordnet:

Die Konferenzordnung des Kultusministeriums vom 5. Juni 1984 (GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. November 2009 (GBl. S. 693, 709), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:

»Beschlüsse zur Festlegung der schuleigenen Stundentafel (§ 2 Nr. 1 a) einschließlich der Poolstunden und des Beginns der zweiten Fremdsprache (§ 2 und Vorbemerkung zu den Anlagen der Stundentafelverordnung Gymnasien) treten nach drei Jahren zum jeweiligen Schuljahresende außer Kraft.«

2. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. April 2011

PROF'IN DR. SCHICK



**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---